

Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag  
gemäß Anlage zu § 45a nach Telekommunikationsgesetz (TKG)

zwischen

**LEONET AG**

Kusserstr. 11

94051 Hauzenberg

und

.....  
(Name, Vorname - Eigentümer)\*

.....  
(Straße, Hausnummer)\*

.....  
(Postleitzahl, Ort)\*

.....  
(Telefon/Mobiltelefon)\*

.....  
(Email)\*

nachfolgend: LEONET AG

nachfolgend: Eigentümer

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die LEONET AG auf seinem Grundstück

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Ort\*

.....  
Gemarkung

.....  
Flur, Flurstück

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die LEONET AG verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die LEONET AG beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die LEONET AG vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die LEONET AG wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die LEONET AG. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Auf Verlangen des Eigentümers wird die LEONET AG die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

.....  
Ort, Datum\*

.....  
Unterschrift Eigentümer\*

Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag  
gemäß Anlage zu § 45a nach Telekommunikationsgesetz (TKG)

zwischen

**LEONET AG**

Kusserstr. 11

D-94051 Hauzenberg

und

.....  
(Name, Vorname - Eigentümer)\*

.....  
(Straße, Hausnummer)\*

.....  
(Postleitzahl, Ort)\*

.....  
(Telefon/Mobiltelefon)\*

.....  
(Email)\*

nachfolgend: LEONET AG

nachfolgend: Eigentümer

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die LEONET AG auf seinem Grundstück

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Ort\*

.....  
Gemarkung

.....  
Flur, Flurstück

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die LEONET AG verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die LEONET AG beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die LEONET AG vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die LEONET AG wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die LEONET AG. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Auf Verlangen des Eigentümers wird die LEONET AG die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

.....  
Ort, Datum\*

.....  
Unterschrift Eigentümer\*